



HVBG

HVBG-Info 09/2001 vom 30.03.2001, S. 0814 - 0817, DOK 374.14

Kein UV-Schutz auf dem Rückweg vom Zahnarzt zur Gaststätte für eine Gastwirtin - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 28.09.2000 - L 7 U 139/00

Kein UV-Schutz (§ 8 Abs. 2 SGB VII) auf dem Rückweg vom Zahnarzt zur Gaststätte für eine Gastwirtin;

hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Rheinland-Pfalz vom 28.09.2000 - L 7 U 139/00 -

Das LSG Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 28.09.2000

- L 7 U 139/00 - Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Eine Gastwirtin steht auf einem Weg, den sie zum Abholen einer reparierten Zahnprothese zurücklegt, nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Ihre Befürchtung, ohne die Zahnprothese die Kundenkontakte in der Gaststätte nicht ohne Schwierigkeiten bewältigen zu können, rechtfertigt die Annahme des Versicherungsschutzes nicht.

Orientierungssatz:

Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sind grundsätzlich dem unversicherten privaten Lebensbereich zuzurechnen, auch wenn sie zugleich der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen (vgl. BSG vom 27.7.1989 - 2 RU 3/89 = SozR 2200 § 548 Nr 95). Nur ausnahmsweise ist der Betroffene bei solchen Tätigkeiten versichert, wenn dem Betriebsinteresse im Verhältnis zum Interesse des Versicherten an der Gesundung eine wesentliche Bedeutung für die Gesundheitsmaßnahme zukommt.

Tatbestand

Umstritten ist, ob der Unfall der Klägerin vom 16.11.1998 die Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls erfüllt.

Die 1940 geborene Klägerin war Inhaberin und alleinige Betreiberin des Gasthauses "M." in .., .. Im März 1999 zeigte ihr Ehemann der Beklagten an, sie habe am 16.11.1998 (Montag) um 18.15 Uhr einen versicherten Unfall erlitten.

Bei diesem war die Klägerin als Fußgängerin beim Überwechseln auf die andere Straßenseite von einem PKW erfasst worden und hatte schwerste Verletzungen davongetragen. Gegenüber der Polizei hatte sie angegeben, am Unfalltage den Zahnarzt Dr .. in der .. aufgesucht zu haben. Da sie eine Rechnung habe begleichen müssen und kein Geld mitgeführt habe, sei sie vor dem Unfallgeschehen von dort in die Gaststätte zurückgegangen und habe einen 100-Mark-Schein eingesteckt, den sie im nachhinein dann doch nicht benötigt habe. Auf dem Rückweg vom Zahnarzt zur Gaststätte habe

sich der Unfall ereignet.

Durch Bescheid vom 4.8.1999 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab, da der Unfall kein versicherter Arbeitsunfall sei, weil die Klägerin den zum Unfall führenden Weg aus privaten, mit der versicherten Tätigkeit nicht in innerem Zusammenhang stehenden Gründen zurückgelegt habe.

Im Widerspruchsverfahren trug die Klägerin vor, sie habe die Zahnarztpraxis aufgesucht, um während ihrer Dienstzeit als Gastwirtin in ihrer Gaststätte kurzfristig die am selben Tag reparierte Unterkieferprothese wieder anpassen zu lassen und damit sicherzustellen, die Gäste weiterhin bewirten zu können.

Die Klägerin legte eine Stellungnahme des Zahnarztes Dr. . vom August 1999 vor. Darin heißt es: Gegenstand des Behandlungstermins sei das Einsetzen der am selben Tag von einem Dentallabor reparierten Unterkieferprothese gewesen; bei dieser Gelegenheit habe eine kurze Kontrolle des übrigen Gebisses sowie eine kurze Anpassung der wiederhergestellten Arbeit an den Gegenkiefer stattgefunden.

Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 24.11.1999 zurückgewiesen.

Im Klageverfahren hat die Klägerin angegeben, sie habe dem Zahnarzt die Prothese am Unfalltag zur Reparatur gegeben. Während des Zeitraums, an dem sie an diesem Tag nicht über die Prothese verfügt habe, habe eine Familienangehörige die Gaststätte versorgt. Der Weg zum Zahnarzt habe dazu gedient, dass sie ihrer Tätigkeit als Gastwirtin wieder habe nachkommen können.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage durch Urteil vom 10.3.2000 abgewiesen und zur Begründung ausgeführt: Der Unfall vom November 1998 sei kein versicherter Arbeitsunfall, da die Klägerin den zum Unfall führenden Weg in privatem Interesse zurückgelegt habe. Das Anpassen der Zahnprothese sei nicht zur Erhaltung der Arbeitsfähigkeit der Klägerin erforderlich gewesen. Ihre Argumentation, ein beruflicher Kontakt mit den Gästen der Gaststätte ohne die Unterkieferprothese sei ihr nicht zumutbar gewesen, überzeuge nicht. Zwar sei es verständlich, dass die Klägerin als Gastwirtin bemüht sei, ihren Gästen mit einem gepflegten und ansprechenden Äußeren zu begegnen und sich mit diesen ohne Beeinträchtigung unterhalten zu können. Dennoch seien die Maßnahmen, die zum Erreichen dieser Ziele erforderlich seien, als "eigenwirtschaftlich" zu charakterisieren, da solche jeden Menschen träfen, unabhängig davon, ob er berufstätig sei.

Gegen dieses ihr am 19.4.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 17.5.2000 beim SG Trier eingelegte Berufung der Klägerin. Der Senat hat die Klägerin persönlich angehört.

Die Klägerin trägt vor: Die Prothese sei am Morgen des Unfalltages bei der Reinigung während der Morgentoilette beschädigt worden. Ihre Schwiegertochter habe ihr seinerzeit bei Bedarf regelmäßig zur Vertretung bzw. zur Aushilfe in der Gaststätte zur Verfügung gestanden. Das SG habe verkannt, dass sie am Unfalltag nicht unmittelbar vor dem Unfall ihrer beruflichen Tätigkeit nachgegangen sei, sondern dass sie diese Tätigkeit erst nach Anpassung der Unterkieferprothese habe aufnehmen wollen. Sie habe sich außerstande gesehen, ohne die Prothese den Gaststättenbetrieb durchzuführen, da sie den Gästen den Anblick, den eine fehlende Vollprothese biete, nicht habe zumuten wollen und auch nicht auf die Möglichkeit habe verzichten wollen, mit diesen Gespräche zu führen, wie sie gerade in einer Schankwirtschaft in einer reinen Wohngegend mit einer Bevölkerungsstruktur, die dem Arbeitermilieu

zuzuordnen sei, charakteristisch seien. Mit der beim Fehlen einer Vollprothese notwendigerweise verbundenen verwaschenen Aussprache könne kein Wirt einen Gast im Lokal halten. Der vorliegende Fall sei dem Sachverhalt des Urteils des Bundessozialgerichts (BSG) vom 19.4.1999 (Az B 2 U 3/99 R) vergleichbar.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des SG Trier vom 10.3.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 4.8.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 24.11.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, wegen des Unfalls vom 16.11.1998 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Die nach §§ 143 f., 151 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässige Berufung ist nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Zur Begründung verweist der Senat auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils (§ 153 Abs 2 SGG), wobei er Folgendes ergänzt:

Die Klägerin war zwar als selbständige Gastwirtin bei der Beklagten kraft Satzung versichert (§ 3 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs - SGB VII). Wie das SG zu Recht entschieden hat, stellt der Unfall vom November 1998 jedoch keinen versicherten Arbeitsunfall (§ 8 SGB VII) dar, weil der innere Zusammenhang zwischen dem versicherten Tätigkeitsbereich und der zum Unfall führenden Tätigkeit zu verneinen ist.

Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung der Gesundheit sind grundsätzlich dem unversicherten privaten Lebensbereich zuzurechnen, auch wenn sie zugleich der Erhaltung oder Wiederherstellung der Arbeitskraft dienen (BSG SozR 2000 § 548 Nrn 2, 31, 95). Nur ausnahmsweise ist der Betroffene bei solchen Tätigkeiten versichert, wenn dem Betriebsinteresse im Verhältnis zum Interesse des Versicherten an der Gesundheit eine wesentliche Bedeutung für die Gesundheitsmaßnahme zukommt (dazu ausführlich Keller in Hauck, SGB VII, K § 8, RdNr 112).

Versicherungsschutz bei solchen Maßnahmen besteht dann, wenn sie unmittelbar aus beruflichen Gründen durchgeführt werden, was z.B. bei einer Impfung aus betrieblichem Anlass, etwa wegen eines Auslandsaufenthalts, der Fall ist (vgl BSG SozR 2200 § 548 Nr 2). Eine solche Fallgestaltung ist vorliegend nicht gegeben. Vielmehr war das Einsetzen der neuen Prothese auch unabhängig von der Berufstätigkeit erforderlich.

Eine wesentliche Betriebsbezogenheit nimmt die Rechtsprechung auch hinsichtlich eines Wegs von der Arbeitsstätte aus, nachdem die Arbeit bereits angetreten war, zu einer Behandlung wegen akuter gesundheitlicher Beschwerden, um dadurch die Fortsetzung der Arbeit zu ermöglichen, an (vgl BSG SozR 2200 § 548 Nr 31).

In seinem Urteil vom 18.3.1997 (SozR 3-2200 § 550 Nr 16; ablehnend Benz, SGB 1998, 132 f, Keller, aaO) hat das BSG sogar für den Weg

einer Versicherten zum Einkauf eines Medikaments vor der Arbeitsaufnahme Versicherungsschutz bejaht, wenn am Unfalltag vor Beginn des Weges unerwartet eine gesundheitliche Beeinträchtigung aufgetreten war oder einen solchen Grad erreicht hatte, dass die Versicherte davon ausgehen konnte, für die beabsichtigte Aufnahme der Tätigkeit sei der Kauf des Medikaments erforderlich. Von solchen Fällen unterscheidet sich der vorliegende Fall dadurch entscheidend, dass die Klägerin den Weg zum Zahnarzt nicht wegen akut aufgetretener gesundheitlicher Probleme, die eine sofortige medizinische Versorgung erforderlich machten, angetreten hat. Vielmehr ging es um das Einsetzen einer neuen Zahnprothese, die nicht an einem bestimmten Tag erfolgen musste.

Der Umstand, dass die Klägerin befürchtete, ohne die neue Zahnprothese die Kundenkontakte in der Gaststätte nicht ohne Schwierigkeiten zu bewältigen, genügt zur Bejahung des inneren Zusammenhangs zwischen dem versicherten Tätigkeitsbereich und der zum Unfall führenden Tätigkeit nicht. Wie das SG zutreffend ausgeführt hat, war der Klägerin ohne die Prothese die Kommunikation mit ihren Gästen lediglich erschwert, ohne dass ihr deshalb die Arbeit in der Gaststätte unzumutbar war. Unabhängig davon stand der Klägerin ihre Schwiegertochter als Aushilfe zur Verfügung.

Ohne Erfolg verweist die Klägerin auf das Urteil des BSG vom 14.12.1999 (Az 8 2 U 3/99 R), in dem bei einer Gastwirtin auf dem Weg von ihrer Wohnung zu den Betriebsräumen, nachdem sie sich geduscht und für die spätere Arbeit umgekleidet hatte, Versicherungsschutz angenommen wurde. In dieser Entscheidung ging es um eine völlig andere Fallgestaltung als im vorliegenden Rechtsstreit. Entscheidend war nämlich die Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Versicherter, bei dem sich die Wohn- und Geschäftsräume innerhalb desselben Gebäudes befinden, noch versichert ist, solange er den persönlichen Lebensbereich noch nicht verlassen hat. Der Unfall der Klägerin geschah jedoch nicht in ihren Privaträumen, sondern auf dem Weg vom Zahnarzt nach Hause. Außerdem waren im Fall des Urteils des BSG die Handlungen, welche die Versicherte in ihrer Wohnung ausführte - Duschen, Umkleiden - speziell zum unmittelbaren Antreten der versicherten Tätigkeit erforderlich. Demgegenüber war das Einsetzen der neuen Zahnprothese eine Handlung, die unabhängig von der Arbeit an einem bestimmten Tag anfiel.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des § 160 SGG nicht vorliegen.